

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 8

Artikel: Ueberblick über das Werden unserer Armee bis 1848

Autor: Montalta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kriegsgeschichtlichen Studien fortzusetzen und die Entwicklung im Bundesstaat (1848—1907), dann die Aufgabe der Armee während des ersten Weltkrieges sowie den Ausbau unserer Wehreinrichtungen in der Zwischenkriegszeit und schliesslich die Bedeutung der bewaffneten Neutralität für die Schweiz während des zweiten Weltkrieges in ebenso gründlicher wie fesselnder Weise darzustellen.

Eine Arbeit, wie sie hier geboten wird, ist des vaterländischen Dankes wert; denn sie vertieft den Sinn für Wehrhaftigkeit nicht nur bei uns selber, sondern sie weckt über die Landesgrenzen hinaus das Verständnis für Wesen und Art unserer Milizarmee.

Die Redaktion.

Ueberblick über das Werden unserer Armee bis 1848

Von Major i. Gst. *Montalta*, Zug

Vorbemerkungen des Verfassers: Die vorliegende Studie ist dem Anhang zur Gedenkschrift «100 Jahre Offiziersgesellschaft des Kantons Zug 1844—1944» entnommen. Die Gedenkschrift und vor allem die vorliegende Arbeit sind den jungen Offizieren zugeeignet, die vielleicht nicht dazu kommen, die einschlägigen, zum Teil weiterstreuten Kapitel in der Schweizer Kriegsgeschichte nachzulesen.

Die Quellen und die Literatur zum Thema sind in der Gedenkschrift ausführlich genannt, weshalb hier auf diesbezügliche Angaben verzichtet wird.¹⁾ Was in den nachfolgenden Ausführungen Originalität beanspruchen darf, ist einmal die übersichtliche Zusammenfassung; sodann sind es einige spezielle Ausblicke auf kantonale, vor allem zugerische Belange, ebenso der Nachweis einiger Zusammenhänge und einige besondere Formulierungen.

Die Veröffentlichung in der Allg. Schweiz. Militärzeitung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Redaktion und mit Zustimmung der Offiziersgesellschaft des Kantons Zug.

I. Anfänge und Aufstieg von 1291—1515

1. Staatsrechtliche Grundlagen

Das Wehrwesen der alten Eidgenossenschaft entwickelte sich auf den staatsrechtlichen Grundlagen der Bundesbriefe und der diese ergänzenden Verträge: des Pfaffenbriefes (7. Oktober 1370), des Sempacherbriefes (10. Juli 1393), des Stanser Verkommnisses (22.

¹⁾ 100 Jahre Offiziersgesellschaft des Kantons Zug 1844—1944. Geschrieben im Auftrag der Gesellschaft von Eduard Montalta, Zug, 1944, Buchdruckerei Josef Kalt-Bucher.

Eine beschränkte Anzahl Exemplare ist für den Verkauf freigegeben (174 S., Fr. 12.—). Bestellungen sind zu richten an: Buchhandlung Strübin-Blattmer, Zug, oder Buchhandlung Müller-Wyss, Zug.

Dezember 1481), der verschiedenen Landfrieden und Bündnisse, welche die einzelnen oder alle alten Orte untereinander und mit ihren sonstigen Verbündeten abschlossen.

Alle diese Staatsverträge und Wehrordnungen umschrieben wohl die gemeinsamen Kriegsziele, die Pflicht und das Ausmass der gegenseitigen Hilfeleistung, die Kostenverteilung bei bewaffnetem Einsatz, die Form der Kriegserklärung, das allgemeine Verhalten im Felddienst, die Verteilung der Kriegsbeute, die Sanktionen gegen untreue oder straffällig gewordene Bundesglieder, die wirtschaftliche Ausbeute erobter Gebiete und der Untertanenländer usw. Sie enthielten aber keinerlei bindende Vorschriften über die Organisation, die Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und Ausrüstung, den Sold und die Verpflegung, die Ausbildung, Kriegsbereitschaft und Mobilmachung der Truppenkontingente der einzelnen Orte. Das Wozu, der Zweck der bewaffneten Macht und die zu ihrem unmittelbaren Einsatz auf dem Schlachtfeld unumgänglich notwendigen Verhaltensvorschriften wurden bindend festgelegt, Aufbau und Organisation des Instrumentes aber, das diesem Zweck zu dienen hatte, war ausschliesslich Sache der einzelnen Orte. Dass die verschiedenen Harste und Fähnlein im Kampfe dennoch nebeneinander verwendet werden und Schulter an Schulter nach einem einheitlichen Kriegsplan kämpfen konnten, ist nicht auf einheitliche Organisation, sondern vielmehr auf die damals allgemein gültige Kampftaktik und vor allem auf die gemeinsame Kriegserfahrung zurückzuführen. Angesichts der Tatsache, dass eine eidgenössische Militärorganisation im eigentlichen Sinne des Wortes fehlte, könnte man sich wundern, dass dieses buntscheckige Kriegsinstrument jemals die europäischen Schlachtfelder beherrschte. Ueber die staatsrechtlichen und durch die harte Notwendigkeit diktirten allgemeinen Abmachungen hinaus lehnten die Orte jede engere Bindung nicht nur in politischen, sondern gerade auch in militärischen Belangen ab. Dies aus einer geschichtlich bedingten und festen Entschlossenheit, die Selbstbestimmung, das eigenstaatliche Leben auch im Wehrwesen zu wahren. Und so stehen wir denn vor der Tatsache, dass die Freiheitsschlachten der alten Eidgenossen geschlagen wurden von den Heeren der einzelnen Orte, die sich Spiess an Spiess um die gemeinsame Sache wahrten, und nicht von einem «überortlichen» Bundesheer. Dass es aber überhaupt möglich war, eine so vielgestaltige und in den Einzelheiten ganz ungleich zusammengesetzte Truppe erfolgreich gegen den Feind zu führen, das können wir nur erklären, wenn wir neben den staatsrechtlichen

Grundlagen dieses Wehrwesens noch eine andere, letztlich bestimmende Kraft anerkennen:

2. Die Kriegserfahrung

die Tradition einer ereignis- und ruhmreichen, einer gemeinsam durchgestandenen und durchgekämpften politischen und kriegerischen Vergangenheit.

So konnte das Fehlen einer eigentlichen Militärorganisation gar nicht so schwer empfunden werden. Was der Buchstabe nicht gebieten konnte und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht befehlen sollte, das diktirte die Härte des Schlachtfeldes: Die ständige Bedrohung, die immer aufs neue geforderte Bewährung vor dem Feind nötigten den einzelnen Orten ganz von selbst das ab, was sie zu ihrer militärischen Tüchtigkeit und Verwendungsfähigkeit brauchten. Die Frühgeschichte unserer Heimat zeigt uns, dass diese Erfahrung im Einsatz der bewaffneten Macht vorhanden war.

Man glaubte lange Zeit, die alten Eidgenossen hätten ihre Erfolge nur mit roher Gewalt errungen und die Freiheitsliebe der alten Eidgenossen hätte das meiste getan: Beim Herannahen des Feindes wäre das Volk zusammengerannt und hätte sich mit den gerade zur Verfügung stehenden Waffen ziel- und planlos, aber wuchtig gewehrt. Heute steht jedoch fest, dass eingehende militärische Organisationen auf kantonalem Boden die Grundlage der Erfolge bildeten, und dass sich diese Organisationen ständig entwickelten, bis sie zur Zeit des Schwabenkrieges und während der Mailänder Feldzüge ihren Höhepunkt erreichten. Die stahlhartem, spiess- und halbartenbewehrten Gevierthaufen dieser erzdröhnenden Zeit marschierten als Vorpunkt, als Gewalthaufe und Nachhut in sicherem Gleichschritt durch unsere Alpentäler; sie manövrierten gewandt und sauber in jedem Gelände und führten, manchmal räumlich weit voneinander getrennt, die sorgfältig erwogenen Schlachtpläne ihrer taktisch geschulten Führer durch kunstvolle und disziplinierte Frontal- und Flankenangriffe, sogar durch grosse Umgehungen und Umfassungen zur siegreichen Verwirklichung.

3. Kriegsbereitschaft

Dazu kommt, dass die Eidgenossenschaft stets kriegsbereit war. Im Frieden wurde für den Krieg vorgearbeitet und der Uebergang

zum Kriegszustand konnte jederzeit und leicht vollzogen werden, freilich nicht immer und nicht überall mit gleicher Pünktlichkeit. Aber es kann nicht genug betont werden, dass die fortwährende Kriegsbereitschaft und die rasche Mobilisation schon damals eine Hauptvoraussetzung der militärischen Stärke unseres Landes bildeten. Schon damals hatte der Wehrmann seine Waffen ständig griffbereit zu Hause. Dazu konnte die Eidgenossenschaft zu jener Zeit mit einer Truppenmacht ausrücken, die jener der Gegner an Zahl nicht viel nachstand, manchmal völlig ebenbürtig, wenn nicht überlegen war. Der Grund liegt darin, dass nur sie allein damals

4. Die allgemeine Wehrpflicht

als Grundsatz des Wehrwesens kannte. Jeder Eidgenosse vom 16. Jahre an war wehrpflichtig, sofern er nicht «unmugend», d. h. dienstuntauglich war. Diese Pflicht dauerte wahrscheinlich bis zum 60. Jahre; doch ist diese Zahl nicht allgemein verbürgt.

5. Bewaffnung und Ausrüstung

Es galt die Regel, dass jeder Wehrmann sich auf eigene Kosten zu bewaffnen habe, was mit wenigen Ausnahmen noch bis 1848 so gehalten wurde. Dieser Grundsatz wurde teilweise so streng gehandhabt, dass einzelne Städte kurzerhand verfügten, es dürfe keiner als Bürger aufgenommen werden, der nicht den Ausweis über Wehr und Harnisch erbringe. Die Bewaffnung und Ausrüstung war eine Hauptaufgabe der Behörde. Dafür sprechen das ständige Waffenausfuhrverbot und die Bestimmung, dass Wehr und Waffen des Mannes nicht ge pfändet werden dürfen.²⁾

Zur Kontrolle der ständigen Kriegsbereitschaft wurde zudem, anfänglich nur gelegentlich, später jedoch regelmäßig, eine Waffen- und Harnischinspektion durchgeführt, die sog. Harnisch-Schau, welche teils durch Aufgebot der Mannschaft, teils an Ort und Stelle in den Häusern der Bürger und Wehrmänner durchgeführt wurde.

²⁾ Die Hofleute von Walchwil erklärten z. B. 1348 mit Zustimmung der Stadt Zug den Harnisch des Wehrpflichtigen und seine Ausrüstung als «liegendes Gut», das unzertrennlich zum betreffenden Heimwesen gehörte. Auf dem Hofe war also stets eine gebrauchsbereite Kriegsausrüstung.

Die Schau im Hause des Wehrmannes erfolgte an Hand der «Harnisch-Rödel» und wurde namentlich dann durchgeführt, wenn man unmittelbar vor einem Kriegsausbruch zu stehen glaubte und unnützes Aufsehen vermeiden wollte; es war also eine Art stilles Aufgebot, resp. eine Pikettstellung, die in gewissen Mobilmachungsvorbereitungen unserer Zeit ihre Parallelen haben.

Die Inspektion wurde meistens besorgt von Offizieren, die auch politisch eine grosse Rolle spielten. Den Zunftmeistern und den Zeugmeistern in den Städten oblag vielfach die gleiche Pflicht. Die Zeugmeister hatten zudem die staatlichen Waffenvorräte zu überwachen. Gegen Säumige wurden ausserordentlich scharfe Bussen verhängt, in Bern z. B. im Jahre 1490 und 1512 bis 10 Pfund Pfennig, was einem heutigen Wert von ungefähr 400 Goldfranken entspricht.

6. *Die Ausbildung*

Mit 16 Jahren hatte der junge Eidgenosse ins Glied zu treten und seinen Mann in der Schlachtordnung zu stellen. Er musste dafür vorbereitet sein. Truppenkörper von mehreren tausend Mann, innen die Halbartiere, aussen herum die Spiessknechte in 1—3 Reihen, lassen sich auf dem Schlachtfeld nur dann erfolgreich verwenden, wenn jeder einzelne Mann genau weiss, was er zu tun hat, und sich als gefügiges Glied der Bewegung des Ganzen anpasst.

Wir wissen, dass es eine *vormilitärische Organisation der Knaben* gab. Sie tritt uns mehrfach entgegen in Berichten über Knaben-Schützenfeste und über den Empfang der vom Kriege heimkehrenden Truppen. Diebold Schilling schildert z. B. in seiner Berner Chronik den Empfang der Truppen, welche 1475 im Burgunderkrieg aus der Waadt gegen Bümpliz anrückten. Da sei der Rat von Bern ihnen entgegengezogen «mit 400 jungen Knaben, die alle werinen trugen, spiess, büchsen, armbrest und anderes... do zugent dieselben jungen knaben in einer guten ordnung mit ihrem houptmann zu dem volke (d. h. zu den Truppen) und neben inen hin...».

Der Zürcher Josias Simmler berichtet in seinem 1576 erschienenen Buche über die Eidgenossenschaft: «es geschieht oft, dass knaben von 8 bis 10 jahren bis uff die 15 ihre fendlin (Fähnlein, eine alte Bezeichnung für eine Einheit oder Kompagnie) habend und mit der trummen umbherziehen, da etliche büchsen, spiess und hallenparten tragen, da einer vermeinte, sy sötend nid dörffen ein

solich weer angreifen oder tragen mögen (weil sie noch so jung und schwach seien) ... so gwännend sy sich selbs von jugend auf, dass sy woll unter den spiess hereintrännen könnend.»

Wahrscheinlich beruhten die Uebungen auf Freiwilligkeit. Allein bei dem kriegerischen Sinn und bei der Wehrfreudigkeit des ganzen Volkes drängten sich die Knaben in Masse herzu.

Im *dienstpflichtigen Alter* wurden diese Uebungen fortgesetzt, vor allem von den jüngern Jahrgängen. Diese Exerzieren wurden aber von denjenigen der noch nicht wehrpflichtigen Jugend streng getrennt. Ein Zürcher Ratsbeschluss von 1497 untersagt den Knaben, sich den jungen Spiessgesellen anzuschliessen, wenn diese mit dem Spiel, das heisst mit Trommlern und Pfeifern, in der Stadt herumzogen.

Dass auch ein gewisser *Drill* in das Ausbildungsprogramm der militärischen Uebungen gehörte, das bezeugen uns nicht nur die Bilderchroniken mit den scharf ausgerichteten Rotten der Marschkolonne, dem wuchtigen Gleichschritt und den schön parallel getragenen Waffen, sondern auch der mailändische Gesandte Imperialis in seinem Bericht über den Durchmarsch von 3000 Luzernern durch die Stadt Zürich im Februar 1490. Er erwähnt darin, die Truppen hätten vor dem Quartierbezug für die Nacht „grande monstra per la cità“ gemacht, also eine Art Parade- oder Defilermarsch.

Mit ganzem Eifer förderten die kantonalen Obrigkeiten sodann vor allem auch *das Schiesswesen*. Die Schützengesellschaften der Erwachsenen bildeten die organische Fortsetzung der Knabengesellschaften. Die Obrigkeit setzte hohe Schiessprämien aus und lud von Zeit zu Zeit zu Schützenfesten ein. Die verhältnismässig kleine Stadt St. Gallen setzte nach dem Säckelamtsbuch von 1491 nicht weniger als 85 Pfund Pfennig für Schiessprämien aus, das sind nach heutigem Wert gegen 3500 Goldfranken.

7. Unmittelbare Kriegsvorbereitungen

Die Orte trugen also das Ihrige zur Wehrbereitschaft des Landes schon in Friedenszeiten bei. War aber Krieg in Sicht, so wurde diese Bereitschaft wesentlich erhöht. Dann trat die Tagsatzung, die gelegentliche Zentralbehörde des schweizerischen Staatenbundes, zusammen, und die kriegserfahrenen Männer in ihrer Mitte bewältigten eine ganze Reihe von Aufgaben, die heute dem Generalstab zufallen.

Das Erste war die *Pikettstellung*, damit «jeder sin waffen und harnasch habe und sich also mit waffen, schuh und klaider dermassen versehe, dass er zu allen zitten wo ein geschrai (Alarm) keme, gerust sye».

Dann wurden die festen Plätze an der bedrohten Grenze, die Burgen und Letzinen, d. h. die Grenzwerke, nachgesehen und mit Artillerie bestückt. So schickte man zum Beispiel schon 1495, also vier Jahre vor dem Ausbruch des Schwabenkrieges, Feldschlangen, Haken- und Handbüchsen mit der entsprechenden Munition nach Sargans.

Das *Clockengeläute* wurde für Alarmzwecke reserviert, die *Hochwachten* wurden bereitgestellt und mit ständigen Wachen versehen.

Zu diesen Vorbereitungen gesellte sich ein vorzüglich organisierter und zuverlässiger *Nachrichtendienst*, der vor allem mittels Kundschafatern und Agenten, aber auch durch strikte Forderungen an die im Ausland tätige Handelswelt sichergestellt wurde.

Aber auch *kriegswirtschaftliche Vorbereitungen* kannten die alten Eidgenossen. Bei Kriegsgefahr erliessen sie unverzüglich ein Kornausfuhr-Verbot und erleichterten die Einfuhr ganz wesentlich. Ausserdem wurde die Bevölkerung angehalten, Vorräte an Korn anzulegen. Bern verfügte z. B. 1490, dass sich jedermann für ein Jahr mit Korn einzudecken habe und dass man nur gerade für den Hausgebrauch Schweine überwintern dürfe. In St. Gallen musste jeder entsprechend seinem Vermögen Kornvorräte anlegen. Jeder Bürger — auch die steuerpflichtige Bürgerin — hatte soviele Malter (je 175 Liter) Korn im Hause zu haben, als sie oder er je 100 Pfund Pfennige besass, und zwar bis zu einem Maximum von 1000 Pfund (ca. 50,000 Goldfranken). Wer also ein Vermögen von ca. 50,000 Franken nach heutigem Wert besass, musste 17,5 hl Korn vorrätig haben, um es in Zeiten der Not gegen Entschädigung dem Staate abzuliefern.

Dazu wurde während der Kriege ein intensiver *Mehranbau* getrieben. Trotz der grossen Beanspruchung im alten Zürichkrieg z. B. gingen damals in den acht alten Orten (ohne Zürich) 18,000 Pflüge. (Chronik von Landschreiber Hans Fründ von Schwyz über den alten Zürichkrieg.)

8. Die Mobilmachung

Diese wurde entweder von der Tagsatzung beschlossen oder der Ort, der sich in Gefahr glaubte, mahnte die andern Orte gemäss den

Bundesbriefen zur Hilfe³⁾) Dann wurde zuerst festgestellt, ob man mit dem Banner und dem Fähnlein (dem grossen und dem kleinen Ehrenzeichen) ausziehen wolle oder nicht. Bejahendenfalls hiess das: Auszug mit ganzer Kriegsmacht, d. h. mit allen für den Krieg vorgesehenen Beständen. Wir haben dabei aber zu beachten, dass die alten Eidgenossen auch in der gefährlichsten Lage kaum die Hälfte ihrer wehrfähigen Leute aushoben. Dies aus zwei Gründen: einmal aus wirtschaftlichen Rücksichten, um nicht das Land seiner ganzen Arbeitskraft zu berauben, sodann aber auch, weil man wusste, dass zu jedem Krieg sich eine grosse Menge Freiwilliger, d. h. «laufende oder frye Knechte» melden würden. Diese freiwilligen Spiessgesellen leisteten als «gemeine Knechte» Dienst zu ca. 5 Franken Sold im Tag nach heutigem Geldwert, und machten zeitweilig bis gegen 50 % der Bestände aus, nicht immer zum Vorteil der Mannszucht und der Disziplin. War das Kontingent bestimmt, so wurde zum Zeichen der Mobilmachung am Hauptort unter dem Spiel von Pfeifen und Trommeln das Banner am Rathaus herausgehängt oder auf dem Brunnen eines grossen Platzes aufgesteckt und die Aushebung begann. Die nötigen Stäbe wurden aufgestellt, und darauf legte man fest, wer zu marschieren und wer auf Pikett zu bleiben habe. Das nannte man «usnemen, usziehen»; davon ist der heutige Ausdruck «Auszug» herzuleiten und nicht etwa von ausziehen im Sinne von fortmarschieren.

Die nicht aufgebotenen Mannschaften blieben auf Pikett, so dass jederzeit Mannschaftsersatz vorhanden war. Oft wurden Teile davon als Besetzungen besonders bedrohter Punkte verwendet, was man «Zusatz» nannte; dessen Ablösung hiess der «Abwechsel».

Die Mobilmachung wurde gegen plötzliche feindliche Störung gesichert. Die Glocken, Rauch- und Feuersignale waren jederzeit

³⁾ Die Hilfe hatte ein Ort zu leisten, wenn ein anderer Ort die «Mahnung» hiefür erliess; erfolgte bloss die «Bitte» um Hilfe, so hatte dies keinen rechtlich verbindlichen Charakter; sollte der zu Hilfe gerufene Ort auf Grund der Bundesbriefe zur Unterstützung gezwungen werden, so musste die «Bitte» in eine «Mahnung» umgewandelt werden.

Bei eigentlichen Kriegszügen und Belagerungen genügte indes auch die «Mahnung auf Eiden» nicht, sondern es gehörte dazu noch eine vorgängige gemeinsame Beratung, wie die Hilfe geleistet werden solle und wie die Sache einen «wysen Fürgang haben mag oder wie die Hülf nach Gelegenheit der Sach syn soll».

Bei diesen Beratungen entschied aber nicht die Mehrheit der Stimmen. Jeder Ort war zwar zur Hilfeleistung verpflichtet, über das Wie und den Umfang derselben aber entschied er selbst und endgültig, sofern keine Verständigung mit den andern Orten erfolgt war. Die Orte waren also auch hierin vollständig souverän.

bereit, die gesamte wehrfähige Mannschaft auf ihre Sammelplätze zu rufen, wo sie weitere Befehle erhielt. Das nannte man den «Landsturm», was ursprünglich gleichviel bedeutete wie Alarm, später aber die Bedeutung von Gesamtaufgebot erhielt.

War nun der «Auszug», d. h. das vorgesehene Kontingent, marschbereit, mit Mann und Pferd und Wagen gerüstet, was besonders der Pferde wegen oft nicht geringe Mühe kostete, so wurde die *Kriegsordnung* verlesen, welche im grossen und ganzen stets auf den Sempacherbrief vom Jahre 1393 zurückging. Dann folgte die feierliche *Vereidigung* und der Abmarsch.

9. Der Aufmarsch

In etwa zwei Tagen, wenn die Not drängte auch rascher, waren die Mobilmachungsarbeiten beendet und die Heerhaufen der einzelnen Orte setzten sich gegen den Feind in Bewegung. Die Marschleistungen waren manchmal ganz bedeutend. Rund 50 km tägliche Marschetaappe an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und dazu oft bei ungünstiger Witterung und schlechten Wegverhältnissen waren keine Seltenheit. Auch wenn man weiß, dass die Belastung des Mannes auf dem Marsch durch Waffen, Munition und Gepäck geringer war als heute, so ist doch diesen Leistungen grösste Anerkennung zu zollen.

In der Nähe des Feindes wurde das Lager, meist ein Zeltlager, aufgeschlagen. Oft nahm man Zuflucht zu Baracken und Hütten; man kannte auch die Einquartierung und das heutige Kantonnement-system. Das Lager wurde durch Feldwachen gesichert.

10. Taktik

Entschloss man sich, nachdem die Lage beim Gegner rekonnoziert war, zum Angriff, so wurde hinter einer Deckung die Schlachtordnung hergestellt. Der «Ordnungsmacher», ein hoher Offizier, bildete die drei Haufen: Vorhut, Gewalthaufe und Nachhut, die sich in die bekannte Form des Keils, des Vierecks, des Keils mit angehängtem Viereck, des quadratischen Gevierthaufens oder des Igels ordneten.

Dann wurde je nach Kriegsplan, eigenen Mitteln, Gelände und Verhalten des Feindes das Heer eingesetzt zum Frontalangriff, zum Flankenstoss, zur Umgehung und Umfassung, entsprechend den je-

weils geltenden Regeln der Kriegskunst. Dabei spielte die taktische Ausnutzung von Klima und Gelände in vielen Fällen seit Morgarten eine ganz entscheidende Rolle. Mut, Entschlossenheit, Kraft und Können des einzelnen Kämpfers taten ein übriges. Die Disziplin in der Gefechtsordnung, verbunden mit einem ausgeprägten soldatischen Ehrgefühl, verhalf zum Siege.

11. Disziplin

Im Gefecht war diese gut. Was wir aber sonst heute darunter verstehen, war freilich nicht zu finden. Besonders wenn die Truppen lange untätig liegen mussten, stand es damit sogar eigentlich schlimm. Ungehorsam, Desertionen von seiten der Freiwilligen, Erpressungen und Betrügereien machten den Führern dieser ungebärdigen Heerhaufen genug zu schaffen und nötigten sie oft zu den härtesten Strafen.

Es bleibt aber, dass die ständige Kriegsbereitschaft der alten Orte, der fortdauernde Wille und die immerwährende innere Bereitschaft zur kriegerischen Leistung die Grundvoraussetzungen für den Erfolg auf dem Schlachtfeld bedeuteten.

II. Niedergang und Verfall von 1515—1798

Nach den ersten Freiheitskämpfen der jungen Eidgenossenschaft schien es, dass dieses kriegerische Alpenvolk immer mehr der Stellung einer europäischen Grossmacht entgegenwachse. Aber die geschichtlichen Ereignisse im 16., 17. und 18. Jahrhundert wiesen andere Wege. Der Verzicht auf die Grossmachtpolitik zeigt sich auch in der Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens.

1. Die allgemeine Wehrpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht ermöglichte den Eidgenossen, ihren Feinden zahlenmäßig annähernd gleich starke, manchmal sogar ebenbürtige oder überlegene Heere entgegenzuwerfen. Dies änderte sich mit dem Moment, da die Nachbarstaaten zu Beginn der Neuzeit die allgemeine Wehrpflicht ebenfalls einführten und demzufolge mit Heeren auf dem Schlachtfeld erschienen, die ihrer geographischen und bevölkerungsmässigen Grösse entsprachen. Die Eidgenossen aber,

die ihr mannschaftsmässiges Wehrpotential schon vorher ausgeschöpft hatten, mussten sich von diesem Moment an der Grenzen ihrer zahlenmässigen Möglichkeiten bewusst werden.

2. Die Entwicklung der Feuerwaffen

Dazu gesellte sich ein zweiter Faktor: die grundsätzliche Aenderung der Taktik, welche durch die Entwicklung der Feuerwaffen herbeigeführt wurde. Die ersten Freiheitskämpfe und die grossen Eroberungsschlachten wurden von unsren Vorfahren auf Grund einer klugen Ausnützung des Geländes und mittels einer diesem Gelände angepassten Infanterietaktik geschlagen. Der Spiessgeselle und der Halbartier eröffneten, führten und entschieden das Gefecht. Das musste mit der Entwicklung der Geschütze und Büchsen notwendig anders werden. Zwar verschlossen sich die Eidgenossen der neuen Entwicklung nicht, zumal ihnen aus ihren siegreichen Schlachten immer auch ein grosser Stock an Beutegeschützen zufiel. Die grösseren Aufgebote der eidgenössischen Orte führten denn auch in der Regel Geschütze mit sich, schwere und leichte, sogenannte Kartaunen und Feldschlangen. Später kommen dazu die Hakenbüchsen oder Doppelhaken, die von einem Bock abgeschossen wurden und ein Mittelding zwischen dem eigentlichen Geschütz und der Handfeuerwaffe darstellen. Sie wurden auf einem besondern Wagen mitgeführt. Daneben gab es eine Art Positions-Artillerie, sogenannte «Hauptbüchsen»⁴⁾), grosse Büchsen, Mauerbrecher oder Bombarden geheissen, eigentliche Belagerungsgeschütze; dazu wurden auch Mörser und Böller verwendet. Die Eidgenossen besassen um das Jahr 1500 herum über tausend Geschütze.

Nach den Burgunderkriegen gab es in Baden sogar einen eidgenössischen Artilleriepark und gelegentlich, wenn die Lage dies erforderte, verfügte die Tagsatzung auch über die kantonalen Geschütze. Im Schwabekrieg gingen die Auslagen für die Artillerie, auch für Pulver und Munition, auf eidgenössische Rechnung. Diese Tatsache ist bemerkenswert, weil sie als Durchbruch des eidgenössischen Gedankens auf dem Gebiet einer neuen Waffe, einer Spezialwaffe, gelten kann.

⁴⁾ Davon soll während der Hussitenkriege durch Verstümmelung das Wort «Haubitzen» entstanden sein.

Zweifellos waren bei den Geschützen der alten Eidgenossenschaft viele veraltete Stücke dabei. Dazu kam die ungleichartige Konstruktion. Aber immerhin, im Jahre 1499 rückte ein bernischer Zuzug von 4000 Mann mit 16 «stritt- und slangenbüchsen»⁵⁾), also mit rund 4 Feldgeschützen auf 1000 Mann Fussvolk, nach dem Bündnerland aus. Dies bedeutete in der damaligen Zeit trotz der langameren Schusskadenz der Geschütze wohl ebensoviel, wie die Zuteilung einer Abteilung zu 12 Geschützen pro Regiment in heutiger Zeit.

Nun wurden aber gerade zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Frankreich und im Deutschen Reich mächtige Fortschritte in der Geschützfabrikation gemacht. Die Eidgenossenschaft tat, vermutlich der Kosten wegen, nicht mehr mit, was sich bald bitter rächen sollte.

3. Innere Entwicklung

Zu diesen militärischen Tatsachen gesellten sich andere: die politische Uneinigkeit und die Glaubensspaltung, welche jede Annäherung der einzelnen Orte und ein einiges Zusammengehen nach aussen verhinderten. Das Fehlen einer gemeinsamen Linie verunmöglichte, dass unmittelbar aus den Ereignissen die entsprechenden Konsequenzen für die Organisation des Wehrwesens gezogen wurde. Immer mehr erwiesen sich nämlich die einzelnen Orte als zu klein, um mit der Entwicklung der Kriegstechnik Schritt zu halten und den Massenheeren der kommenden Zeit entgegentreten zu können. Die einfachste Folgerung daraus wäre ein engerer Zusammenschluss in militärischen Belangen und eine gewisse Vereinheitlichung des Wehrwesens im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewesen. Diesem Gedanken aber stand als unverrückbares Hindernis im Wege die Entschlossenheit der Orte, ihre Selbstbestimmung, das eigenstaatliche Leben, auch in militärischen Belangen zu wahren. Und gerade die Ereignisse im Zeitalter der Glaubensspaltung mussten verschiedene Kantone befürchten lassen, dass dieser militärische Zusammenschluss nur ein Vorläufer einer weitern Zentralisation auch auf politischem, wirtschaftlichem und religiösem Gebiet würde, besonders auf Kosten der kleineren und wirtschaftlich schwächeren Orte.

⁵⁾ Hier gleichbedeutend mit Feldartillerie im Gegensatz zu den sogenannten «Hauptbüchsen», der Positions- oder Festungsartillerie.

So kam es, dass die Eidgenossenschaft immer mehr von den Schauplätzen des internationalen Kriegsgeschehens abgedrängt wurde, wo sie vorher bestimmend und mit durchschlagender Kraft eingegriffen hatte. Es ist denn auch eine Tatsache, dass das eidgenössische Kriegswesen, das einst in ganz Europa als vorbildlich gegolten hatte, zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges in Ermangelung von Kavallerie und Artillerie und ohne jede einheitliche Organisation fast völlig veraltet war. Auch der inzwischen an Stelle des Kampfes um den Heimatboden getretene Reislauf änderte an der Tatsache nichts, dass man grösstenteils vom einstigen Ruhm zehrte. Militärische Ohnmacht war die Folge, und nur mit grösster Mühe gelang es, sich von den europäischen Kämpfen des Dreissigjährigen Krieges fernzuhalten. Dies hinderte freilich nicht, dass gewisse Gebiete unter den innern und äussern Wirren dieser Zeit unsäglich litten. Zwar fehlte es nicht an Stimmen, welche zum Aufsehen mahnten, und es wurden auch Versuche unternommen, das Kriegswesen den veränderten Verhältnissen anzupassen, auszubauen und zu vereinheitlichen. Immer mehr hatte sich die Einsicht durchgesetzt, dass die alten staatsrechtlichen Grundlagen eine wirksame Kriegsbereitschaft unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr gewährleisten könnten.

Unter dem Eindruck der ständigen Grenzverletzungen während des Dreissigjährigen Krieges beschloss die Tagsatzung vom 2. Februar 1638, jeden Versuch eines Durchmarsches durch das eidgenössische Gebiet mit Waffengewalt zu verhindern. Dieser Beschluss wurde wirklich auch durchgeführt, so dass das Schweizergebiet in den letzten zehn Jahren dieses Krieges unverletzt blieb.

Im Juli 1640 begann die Tagsatzung, den Plan einer Neugestaltung des eidgenössischen Militärwesens zu beraten. Aber erst im Jahre 1647, als der Schweiz neue Gefahren drohten, führten die Verhandlungen in Wil zu einem Ergebnis, zum Defensionale von Wil.

4. Das Defisionale von Wil

war eine Wehrordnung, die als Schirmordnung und zugleich erste eidgenössische Militärorganisation einen bedeutenden Fortschritt im eidgenössischen Kriegswesen brachte. Ein Kriegsrat wurde aufgestellt, der die Grenzverteidigung anzuordnen und zu leiten hatte. An Mannschaften sollten ihm die Orte, zugewandten Gebiete und gemeinen Herrschaften nach einer festgesetzten Skala (für Zug z. B.

400 Mann und ein «feldstückhli», dazu 24 Berittene, 12 «Reiter» und 12 Dragoner) einen ersten Auszug von 12,000 Mann zur Verfügung stellen und zwei andere Aufgebote von gleicher Stärke in Bereitschaft halten. Die Kompagnien wurden einheitlich zu 200 Mann (120 Musketiere, 60 Spiessträger, 20 Halbartiere) aufgestellt und deren Ausrüstung mit Schanzzeug befohlen. Bestimmte Orte, unter ihnen auch Zug, hatten 2—8 kleinere oder grössere Geschütze mit Munition zu liefern. Andere Orte lieferten Fuhrwerke, Schanzwerkzeug und Handgranaten an Stelle der Artillerie. Jeder Ort stellte zudem auf je 100 Mann Fussvolk 3 Reiter. Verpflegung (anderthalb Pfund Brot täglich) und Sold (ein halber Louistaler wöchentlich) waren einheitlich geregelt, ebenso die Besetzung der obersten Kommandostellen. 1673 wurden weitere Bestimmungen über Alarm, Sammelplätze, Ausrüstung, Aufgebot und Proviant aufgenommen. 1674 wurden die Artillerie und die Kavallerie teilweise vermehrt und einige Bestimmungen über die Schlachtordnung, die Kriegsräte, die Offiziere, die Kriegskasse usw.⁶⁾ aufgestellt.

Damit schien die Grundlage für eine mit den Zeitforderungen Schritt haltende eidgenössische Wehrordnung gegeben. Es sollte anders kommen. Schon wenige Jahre nach dem Defensionale von 1647 sagten sich die katholischen Orte davon los. Der Boden war offenbar noch nicht genügend vorbereitet für den eidgenössischen Wehrgedanken, und noch brannten die Wunden der Glaubensspaltung und des Dreissigjährigen Krieges allzusehr⁷⁾.

Etwas anderes aber blieb und wurde von allergrösster Bedeutung:

⁶⁾ Nach dem Defensionale von Wil vom 16. Januar 1647 (neu erlassen am 18. März 1668), dem ersten eidgenössischen sogenannten «Schirmwerk», hatte die Mannschaft der 13 alten und zugewandten Orte mit Wehr und Waffen, «Kraut und Loth» (Pulver, Kugeln und Lunte) auszurücken. Jeder Ort hatte einen dreifachen «Auszug» an Mannschaft bereitzuhalten und dem notleidenden Orte auf die erste Mahnung hin zuzuziehen, und zwar, je nach Bedarf nur mit dem ersten Auszug, mit zwei oder gar allen drei Auszügen. Der erste Auszug marschierte mit dem Schützenfahnlein oder einer andern Fahne in den Ortsfarben, der zweite Auszug mit der Stadt- oder Landesfahne, während das Feldzeichen des dritten Auszuges das Panner bildete. Diese alte Verwendung der Feldzeichen kehrt auch noch in der Militär-Ordnung des Kantons Zug von 1827 wieder, worin die dritte und älteste Heeresklasse ausdrücklich als «Panner» bezeichnet wird.

⁷⁾ In Schwyz wiegelte Friedrich Schorno im Jahre 1677 zu einem eigentlichen Aufruhr gegen das Defensionale auf, der unter dem Einfluss nachbarlicher Beziehungen auch auf Zug übergriff, von den Zuger Behörden jedoch am 20. August 1677 mutig unterdrückt wurde.

Dennoch verlangte Zug am 30. Juni 1680 zusammen mit Appenzell-J. Rh. das Standessigill vom Schirmbrief zurück mit der Begründung, «da die Siegel ja nichts

5. Der Neutralitätsgedanke

«Mischt euch nicht in fremde Händel!» hatte der Klausner vom Ranft die Eidgenossenschaft schon 1481 gemahnt, als sie auf der Höhe ihrer militärischen Macht stand. Ein Prophetenwort, dessen Wahrheit und Bedeutung die Eidgenossen eigentlich erst während des Verfalls ihrer militärischen Macht erkennen sollten. In diesem Sinne sind die Tagsatzungsbeschlüsse vom 2. Februar 1638 betreffend das Verbot des Durchmarsches fremder Truppen, das Defensionale von 1647 und seine Erweiterung von 1668 eigentlich nur als die Wiederaufnahme und Fortsetzung dieses weltweisen Gedankens unseres Landesvaters vom Ranft zu werten.

Man hat die mangelhafte Handhabung der Neutralität durch die alte Eidgenossenschaft als typisches Zeichen für die Schwäche der alten Orte bewertet. Dem ist entgegenzuhalten, dass die 13 Orte trotz ihrer allseitig sehr exponierten Lage ihre Neutralität durch Jahrhunderte zu behaupten wussten, was immerhin eine nicht zu unterschätzende Leistung bedeutet.

Aber wie gesagt, die militärischen Konsequenzen des Neutralitätsgedankens liessen sich vorerst weder durch das Defensionale noch im Gefolge der Loslösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich entsprechend verwirklichen. Der Gegensätze im Innern waren noch zu viele, als dass die Orte schon reif gewesen wären für eine grosszügige eidgenössische Wehrordnung. Es blieb denn auch vorerst nur beim Grundsatz der absoluten und bewaffneten Neutralität. Die logische Konsequenz daraus, der entsprechende Ausbau des Wehrwesens und damit die Bereitstellung der militärischen Mittel zum Schutze der Neutralität, liess auf sich warten. Der politische Zerfall, gefördert durch die Religionskriege, die Bauernaufstände und die rücksichtslose Unterdrückung der Unruhen in den Vogteien, zeigte sich vielfach in einer bedenklichen Grundsatzlosigkeit den äussern Bedrohungen gegenüber an. Auch das Defensionale von 1668 vermochte nicht zu ändern, dass der militärische Ruf der Eidgenossenschaft, auch ihrer Söldner in fremden Diensten, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unverkennbar im Sinken war.

nützen, wenn die Orte das Defensional nicht halten! Diesem Gesuch wurde am 9. Juli 1680 in Baden gegen Quittung entsprochen. Schon am 6. Oktober 1681 aber erklärt Zug ausdrücklich, dass es sich in militärischen Dingen in «eidgenössischer Bereitschaft» zu halten gedenke. Formell war es also vom Defensionale zurückgetreten, materiell hingegen erfüllte es dessen Forderungen.

Man kann die angeborenen soldatischen Eigenschaften des Schweizers noch so hoch schätzen, aber «12 Trülltage» für die Rekruten, 6 sonntägliche Dorfmusterungen, 6 Schiesstage und 1—2 Tage Quartier- oder Regimentsmusterung jährlich genügten nun einmal nicht mehr, um eine schlagfertige, disziplinierte Truppe zu formieren.

Weil zudem jedes lebendige Gemeinschaftsempfinden fehlte, hatten auch die von Zeit zu Zeit wiederholten Anstrengungen nach Vereinheitlichung des Exerzierreglementes und der Bewaffnung keinen Erfolg; selbst in diesen Belangen duldeten die Orte keinen Eingriff des Bundes. Einzelne Kantone stellten in Friedenszeiten sogar die Musterungen ein. In Schwyz wurde noch 1797 jeder, der zu Gunsten des Defensionals einen Antrag stellen wollte, zum voraus geächtet. Die Haupttätigkeit der Behörden auf militärischem Gebiet in dieser Zeit bestand in der Magazinierung von Gewehren. Dabei ist zu betonen, dass es nicht die grundsätzliche Ablehnung des Wehrgedankens war, die zu dieser desperaten Lage des Wehrwesens führte, sondern die politische und religiöse Spaltung verhinderte trotz dieser Einsicht ein einmütiges Zusammengehen. Jeder Ort lebte für sich, schloss Bündnisse und Kapitulationen und löste sie, wenn es ihm passte. Es brauchte eine geschichtliche Lektion, um die tiefen Gräben zu schliessen, welche die verschiedenen Lager trennte. Und sie kam.

III. Wandlung, Erneuerung und Wiederaufstieg von 1798—1848

Die Sturmflut der französischen Revolution machte auch an unsern Grenzen nicht Halt. Sie überschwemmte unser Land, riss alles Morsche und viel Gutes mit in den Strudel. Diesem Ansturm war das Schweizerhaus des ausgehenden 18. Jahrhunderts nicht mehr gewachsen, es krachte in sich zusammen. Und noch im Stürzen staunten dessen Bewohner, dass sie nicht früher bemerkt hatten, welche Balken gesund blieben und welche vom Ungeziefer der Zwittertracht und des Haders, von Neid und Missgunst durchfressen, vom Schwamm müden und bequemen Eigennutzes überwuchert und angefault waren.

In der militärischen Auseinandersetzung mit Frankreich bot die Schweiz daher ein klägliches Bild. Erstaunlicherweise bewährten sich gerade jene Orte nicht, die als Hauptstützen des Defensionals

gelten wollten. Ausser der ehemaligen und nun untergehenden Grossmacht Bern setzten sich nur zwei innerschweizerische Orte ernstlich zur Wehr: Nidwalden und Schwyz. Umsonst! Trotz heldenhafter Gegenwehr mussten sie, von ihren Bundesgenossen verlassen, schliesslich beigegeben. Das Fehlen jeder Eintracht und jedes mutigen und entschlossenen Kriegsplanes verurteilte dieses letzte Aufflackern des Selbstbehauptungswillens der alten Eidgenossenschaft von vornehmerein zum kümmerlichen Erlöschen. Die alte Eidgenossenschaft war tot, die neue Schweiz erlebte nach dem Fall Berns mit der Aufrichtung der helvetischen Republik, einem straffen Einheitsstaat nach fremdem Muster, alle Grauen und die ganze Not eines durch eine fremde Macht besetzten Landes.

1. Die helvetische Republik

Ein Gutes hatte diese schreckliche und entehrnde Zeit der Fremdherrschaft: Es kam den leitenden Staatsmännern und dem Volke wieder einmal mit der ganzen Eindringlichkeit einer geschichtlichen Lektion zum Bewusstsein, dass die Neutralität der Schweiz ein leeres Wort sei, solange unser Vaterland nicht auch ein Heer besässe, das imstande wäre, diese Neutralität wirksam zu schützen; und dass man trotz aller schönen Worte und Versprechungen der Willkür und der Verachtung des Auslandes preisgegeben sei, wenn man nicht die notwendigen Mittel bereitstellte, um sich gegen allfällige Vergewaltigungen zur Wehr zu setzen.

Das helvetische Direktorium schritt deshalb vorerst zur Schaffung einer kleinen stehenden Truppe, die in erster Linie für Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes zu sorgen hatte und seine Bewohner gegen die Ausschreitungen der französischen Soldaten schützen sollte: die *helvetische Legion*.

Sie bestand aus einem Stab von 20 Mann, 100 Mann Artillerie, 600 Mann Linientruppen, 400 Jägern und 400 Husaren. Zu diesen 1500 Mann kamen noch 400 weitere Legionäre, die der Kanton Léman von sich aus ausgerüstet hatte. Ausserdem war durch Gesetz vom 13. Dezember 1798 eine helvetische Miliz vorgesehen, wozu jeder Schweizerbürger im Alter von 20—45 Jahren als wehrpflichtig erklärt wurde. Das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft wurde in 8 Departemente oder Militärkreise zu je 8 Quartieren eingeteilt. Jedes Quartier hatte 1000 Mann Infanterie zur Elite und 2000 Mann zur Reserve zu stellen, was einer Armee von total rund 200,000 Mann

entsprochen hätte. Das Gesetz regelte die Stärke und die Organisation der Bataillone und Kompanien, diese zu je 100, jene zu je 1000 Mann. Die Ausbildung sollte departementsweise und vorläufig nach französischen Vorschriften erfolgen. Was an Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung noch vorhanden war, sollte vom Mann mitgebracht, die Uniform nach den Vorschriften der neuen helvetischen «ordonnance» durch den Mann beschafft werden. Aber diese neue Ordnung begegnete dem grössten Misstrauen. Die staatlichen und privaten Mittel waren derart erschöpft, die alten Bestände an Gewehren und Ausrüstungsgegenständen auf ein solches Minimum zusammengeschrumpft, dass die Organisation dieses Heeres eigentlich nie in vollem Umfange zustande kam. Und schon ging das Land neuen Leiden entgegen!

Im zweiten Koalitionskrieg wurde die Schweiz Kriegsschauplatz fremder Heere und als im Jahre 1799 die helvetische Regierung daran ging, einen Teil der zu bildenden helvetischen Miliz auszuheben, um mit ihr die französischen Truppen zu unterstützen, da schaffte sich die Erbitterung über die französische Militärrherrschaft an vielen Orten in einem wilden Aufruhr Luft, besonders in der Urschweiz, im Tessin, im Wallis und in Graubünden. Im Gefolge des sogenannten «Hirtenhemlikrieges», eines überraschenden, bewaffneten Zugriffs von in Hirtenhemden gekleideten Urnern auf Schwyz, griff der Aufruhr auch auf den Kanton Zug über.

Die helvetische Regierung schlug diesen sogenannten «helvetischen Aufruhr», zum Teil mit französischer Hilfe, hart und blutig nieder. Der Kampf fremder Heere auf eidgenössischem Boden aber ging weiter, bis der Feldherr des kommenden Jahrhunderts, Napoleon Buonaparte, am 9. November 1799 aus Aegypten zurückgekehrt, das Direktorium in Frankreich stürzte und sich zum Ersten Konsul ernennen liess. Er übernahm die Oberleitung der kriegerischen Operationen und ordnete für das Frühjahr 1800 eine Offensive in Süddeutschland und Oberitalien an. Im Zuge der Vorbereitungen hiefür wurde ein Teil der in der Schweiz stehenden französischen Truppen zur Rheinarmee abkommandiert, sodass nurmehr eine kleinere Besatzung in der Schweiz blieb.

Die Jahre 1800/01 brachten die Entscheidung zu Gunsten der französischen Waffen und den Friedensschluss zwischen Frankreich und Oesterreich zu Lunéville. Damit war auch die Schweiz aus der unmittelbaren Gefahr befreit, neuerdings der Schauplatz eines europäischen Krieges zu werden.

Was aber war zurückgeblieben! Jammer, Elend, bittere Armut und eine unsägliche Verwirrung der politischen Ideen. Viele der ursprünglichen Anhänger des helvetischen Einheitsstaates wurden nun zu dessen erbittertsten Gegnern, weil man die helvetische Regierung für die verzweifelte Lage in erster Linie verantwortlich machte. Diese Gegner gesellten sich zu jenen, die der Helvetik von Anfang an feindlich gesinnt waren. Der Kampf zwischen Unitariern und Föderalisten entbrannte in wildester Form. Der Staatsstreich vom 7. Januar 1800, wodurch die extremsten Elemente des Direktoriums abgesetzt wurden, war das Fanal zu neuen Wirren, zu einer dreijährigen Periode trostloser Versuche, eine neue Staatsform zu finden. Die Regierung versuchte, ihre Stellung gegen die auseinanderstrebenden reaktionären Orte zu behaupten. Eine von ihr befahlene bewaffnete Intervention unter dem Oberbefehl des zugerischen Generals Andermatt im Jahre 1802 misslang und löste im Gegenteil nur neue Wirren aus.

In diesem Moment der allgemeinen Auflösung legte der Beherrschter Europas, Napoleon, dem nach Paris berufenen Verfassungsrat, der Konsulta, eine bereits ausgearbeitete Verfassung, nicht etwa zur Genehmigung, geschweige denn zur Beratung, sondern einfach als Befehl vor. Die Schweiz trat mit diesem Moment in die Mediationszeit ein, welche, im ganzen gesehen, eine starke Anlehnung an die Zustände vor 1798 bedeutete.

2. Die Mediation

Buonaparte wünschte gar nicht, eine starke Schweiz mit einer kräftigen Zentralregierung zu schaffen. Er zog die alte Selbstherrlichkeit der Orte vor, weil es ihm so leichter erschien, das Land nach seinem Willen zu lenken. Einzig auf dem Gebiet des Militärwesens wurde in dieser Zeit ein ernstlicher Versuch unternommen, eine wichtige Aufgabe auf eidgenössischem Boden gemeinsam zu lösen. Die jüngste Vergangenheit hatte den Boden dafür geebnet. Die Tagsatzung kehrte erneut zum Grundsatz der bewaffneten Neutralität zurück. Um diese aber zu bewahren, brauchte es einer Armee. Diese sollte jetzt geschaffen werden. Der Zürcher Oberst Ziegler erhielt den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, welche als «eidgenössisches Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein» am 22. Juli 1804 gutgeheissen und den Ständen zur Annahme empfohlen wurde.

Ohne dass man sich über die wiederhergestellte Souveränität der Kantone hinwegsetzte (denn die Aushebung und Ausbildung der

Truppen blieb Sache der Kantone), waren so die Grundlagen geschaffen für eine Weiterentwicklung unseres Wehrwesens im Sinne einer einheitlichen Organisation und Ausbildung der kantonalen Kontingente. Die Geburtsstunde der Schweizerarmee hatte geschlagen.

Die Vorlage Zieglers sah ausser einer völlig einheitlichen Regelung aller Fragen der Organisation, der Kommandobesetzung, Disziplin, Dienstordnung, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung auch gemeinsame, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Uebungen grösserer Verbände vor. Alle von der Tagsatzung oder dem Landammann aufgebotenen kantonalen Kontingente sollten unter eidgenössischem Oberbefehl stehen. Eidgenössische Dienst- und Exerzierreglemente waren in Bearbeitung. Eine «Zentral-Militärbehörde» mit einem «eidgenössischen Generalstab» hätte die Oberaufsicht über das ganze Heer und über alle Aufgebote ausüben sollen. Für die Artillerie war eine besondere eidgenössische Offiziersschule vorgesehen, und viele andere Fragen sollten in ähnlichem Sinne gelöst werden.

Aber diese Neuerung erregte den heftigsten Unwillen Napoleons. Besonders die Aufstellung eines Generalstabes war ihm ein Dorn im Auge. Er bezeichnete dies als nicht vereinbar mit der Mediationsverfassung. In der Folge mussten denn auch die am 28. Juni 1804 erfolgten Wahlen der ersten eidgenössischen Generalstabsoffiziere (Oberstquartiermeister Finsler von Zürich, Oberst Luternau als Inspektor der Artillerie, Oberst Hauser von Glarus als Flügeladjutant usw.) rückgängig gemacht werden, und Alois Reding von Schwyz sah sich bewogen, auf die neue Würde eines Generalinspektors zu verzichten.

Bei der Grenzbesetzung im Jahre 1805 wurde jedoch die Wahl einiger dieser Offiziere erneut bestätigt und auch Napoleon änderte unter dem Eindruck neuer Geschehnisse seine Grundhaltung. Schon 1805 musste sich nämlich die Tagsatzung entscheiden, ob sie sich den gegen Napoleon verbündeten Ländern Oesterreich, Russland, Schweden und England anschliessen oder aber die Neutralität bewahren und verteidigen wolle. Sie entschied sich für letzteres. Am 20. September 1805 erging deshalb der Befehl der Tatsatzung zur Bereitstellung der kantonalen Kontingente. Aber von allem Anfang an zeigte sich, wie schlecht das Heerwesen immer noch organisiert war. Statt 15,200 erschienen nur 10,442 Mann. Ein Glück, dass es mit einer Grenzbesetzung abging!

Zwar wurde die Zeit eifrig zur Ausbildung genutzt und nach dem Bericht des Generals von Wattenwyl zeigte die Truppe schon

nach zwei bis drei Monaten eine ganz andere Haltung. Noch aber waren das erst die Anfänge zu einer eidgenössischen Armee.

1806 wurden die ersten Reglemente (innere Einrichtungen, Disziplin- und Dienstordnung, Exerzier- und Dienstreglement für die eidgenössischen leichten Truppen, Artillerie-Reglement) genehmigt; so dann wurden alle diese Bemühungen im *Wehrgesetz von 1807* verankert. Die Grundlagen dieses Gesetzes sind im wesentlichen die nämlichen wie in der Vorlage Zieglers von 1804. An der Spitze der Zentral-Militärbehörde steht der Generalstab. Diesem gehören an: der im Kriegsfall von der Tagsatzung zu ernennende General, der Oberstquartiermeister (Chef der Generalstabsabteilung und der Abteilung für Genie), der Oberstkriegskommissär, der Oberstinspektor der eidgenössischen Artillerie. Dazu gehörten dem Generalstab eine «möglichst beschränkte» Zahl von «eidgenössischen Obersten» an, die in der Armee den Dienst von Divisions- und Brigadekommandanten versahen und vom kommandierenden General nach Gutfinden verwendet wurden. (Ein solcher eidgenössischer Oberst war auch Oberst Franz Josef Michael Letter von Zug.) Zudem standen dem Landammann und dem General je zwei Flügeladjutanten (Obersten oder Oberstleutnants) zur Verfügung; ferner eine bestimmte Anzahl von Stabsadjutanten mit Hauptmannsrang für den kommandierenden General und jeden eidgenössischen Oberst. Alle diese Offiziere gehörten dem Generalstab an. An der Spitze des Kriegsgerichts stand der Oberstrichter.

Diese Generalstabsoffiziere sollten «schon in Friedenszeiten sich mit den ihrer Stelle obliegenden Geschäften vollkommen vertraut machen».

Ein Feldingenieurkorps oder Quartiermeisterstab unter Leitung des Oberstquartiermeisters hatte die Kenntnis der militärtopographischen Verhältnisse des Landes zu vermitteln. Der Kriegskommissär sorgte für die Verpflegung, das Lazarett sowie das Fuhrwesen (Train) und führte die Komptabilität.

Die helvetische Legion wurde aufgehoben. Die Kontingente der Kantone bestanden im Frieden aus Bataillonen und Kompagnien, die höheren Verbände bildete man erst im Bedarfsfall unter eidgenössischem Oberbefehl.

Das erste Kontingent Infanterie von 15,203 Mann war in 125 Füsiler- und Jägerkompagnien zu je 100 Mann und 11 Scharfschützenkompagnien zu je 80 Mann gegliedert. Damit stellte man 25 Infanteriebataillone zu je 5 Kompagnien auf; die Scharfschützen-

kompagnien wurden bei Mobilmachung gewissen Infanteriebataillonen als 6. Kompagnie angegliedert. So bestand nun jedes Bataillon normalerweise aus fünf, ausnahmsweise auch aus vier oder sechs Kompagnien. Bataillonskommandant war ein Oberstleutnant, dem ein Aide-Major beigegeben war. Die Füsiliere waren mit dem französischen Ordonnanzgewehr, die Scharfschützen mit dem Stutzer bewaffnet. 30 Patronen und 3 Feuersteine bildeten die Taschenmunition.

An *Kavallerie* sah man als eidgenössische Kontingente 7 Dragoonerkompagnien zu je 50 Mann vor.

Die *Artillerie* verfügte über 66 Geschütze, nämlich 56 Kanonen verschiedenen Kalibers und 10 Zwölfpfunder-Haubitzen. Bei Mobilmachung wurden Artillerie-Divisionen zu 6 Geschützen verschiedenen Kalibers gebildet. Dieser Artillerie waren die Munitionsparks angegliedert, welche von Zivilfahrleuten bedient wurden. Besondere *Genie-, Sanitäts- und Verpflegungstruppen* wurden vorerst nicht aufgestellt. Bei Mobilmachung wurden die grösseren Verbände gebildet, nämlich:

Die Brigaden (2—4 Inf. Bat., 1—2 Art. Divisionen)

Die Divisionen (2—3 Brigaden)

Eine Brigade zählte 1500—2500 Mann, eine Division 3000 bis 5000 Mann; einen Regimentsverband kannte das Reglement nicht.

Die *Ausbildung* der Truppen blieb Sache der Kantone. Der Bund erliess lediglich die Reglemente, welche die im Gebrauch stehenden französischen Vorschriften ergänzten. Eidgenössische Kadettschulen gab es nicht. Die Offiziere holten sich ihre Ausbildung in fremden Kriegsdiensten, an fremden Kriegsschulen, in den Standeskompagnien der Kantone oder auch bloss auf dem heimatlichen Drillplatz. Die Ausbildung der Offiziere war also ganz dem Zufall überlassen, ihre Qualität ebenso ungleich wie die Ausbildung und Ausrüstung der Mannschaften in den einzelnen Kantonen.

Bei jeder Mobilmachung musste deshalb zuerst die Ausbildung auf einen einheitlichen Durchschnitt gebracht werden. Die Ausrüstung und die Bewaffnung mussten ergänzt werden. Der damalige Oberst Ziegler rechnete deshalb immer mit einer «Anlaufzeit» von ca. 6 Wochen, bis das Bundesheer einigermassen einsatzbereit war.

Trotzdem: das Militärreglement von 1807 war ein Fortschritt. Es erstand aus der Einsicht tatkräftiger Männer, welche damit den Grund legten zu unserer heutigen Armee.

Am 18. November 1813, einen Monat nach der Völkerschlacht bei Leipzig, erklärte die Tagsatzung in aller Form die Neutralität der Schweiz, ohne jedoch die Schweizer im Heere Napoleons abzubilden und ohne die Grenzen durch ein wirksames Aufgebot zu schützen. So kam es am 21. Dezember 1813 zum Durchmarsch der gegen Napoleon verbündeten Heere.

Innenpolitisch wirkte sich dieses Versagen in erneuten Zerwürfnissen und reaktionären Umtrieben aus. Die Mediationsverfassung wurde ausser Kraft erklärt. Es folgte eine Zeit tastender Versuche, bis es gelang, das Staatsgebäude auf eine dauerhaftere Grundlage zu stellen, den Bundesvertrag vom 7. August 1815.

3. *Der Bundesvertrag von 1815*

Der Fünfzehnerbund schwächte die Bundesgewalt noch mehr, als die Mediation es getan hatte. Auf dem Gebiete des Wehrwesens hingegen brachte er die Aufstellung eines eigentlichen Bundesheeres. Die Tagsatzung wurde zuständig hiefür und überwachte dessen Bildung und Ausrüstung, und sie ernannte den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Es wurde eine eidgenössische Kriegskasse gebildet, wozu die Kantone den Ertrag gewisser Grenzzölle ablieferten; die 3,000,000 Franken, welche Frankreich als Kriegsentschädigung für 1815 zu bezahlen hatte, wurden ebenfalls zu diesem Zweck verwendet.

Tüchtige Offiziere, vor allem der Genfer Guillaume-Henri Dufour, arbeiteten seit dieser Zeit eifrig an der Verbesserung unseres Wehrwesens. 1816 schuf die Tagsatzung eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, 1817 eine eidgenössische Militärorganisation, 1819 wurde die eidgenössische Militärschule (Zentralschule) in Thun eröffnet und seit 1820 wurden, was früher nie geschehen war, Truppen aus verschiedenen Kantonen zu Uebungen grösseren Stils zusammengezogen.

Nach dem «*Allgemeinen Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft von 1817*» bestand das Bundesheer aus Auszug und Reserve. Jede Altersklasse war gebildet aus den kantonalen Kontingenten in der Stärke von 33,758 Mann, zusammen also 67,516 Mann mit 120 Feldkanonen und 50 Parkgeschützen.

Der Generalstab stellte im Frieden die Militäraufsichtsbehörde, im Kriegsfall den Generalstab der Armee. Seine Spitze bildeten drei

Generalstabsoffiziere: der Oberstquartiermeister (Chef des Generalstabes), der Oberstartillerieinspektor und der Oberstkriegskommisär. Dazu gehörten ihm an 12—24 eidgenössische Obersten und eine Anzahl Oberstleutnants, sowie der Oberfeldarzt. Alle diese Offiziere wurden durch die Tagsatzung ernannt. Sie ernannte bei Kriegsmobilmachung auch den Oberbefehlshaber (den General), nötigenfalls einen zweiten Befehlshaber, und den Chef des Generalstabes. Der General erhielt von der Tagsatzung den Auftrag und befahl alle Massnahmen zu dessen Erfüllung. Er teilte die Streitmacht in Divisionen und Brigaden ein und ernannte ihre Kommandanten. Er besass auch das Recht, unsfähige Offiziere zu entlassen.

Bei der *Infanterie* war der grösste Truppenkörper das Bataillon zu 6 Kompagnien, deren zwei als besonders bewaffnete Jägerkompagnien zur leichten Infanterie zählten. Die Infanteriekompagnie zählte 125, die Scharfschützenkompagnie 100 Mann, eine Kavallerie-Einheit 64, die Artillerie- und Geniekompagnien je 71 Mann.

Das Heer bestand aus dem *Bundesauszug* (217 Kompagnien Infanterie, 20 Kompagnien Scharfschützen, elfeinhalb Kompagnien Kavallerie, 24 Kompagnien Artillerie, 2 Kompagnien Sappeure, 1 Kompagnie Pontoniere) und der *Bundesreserve* (219 Kompagnien Infanterie, 20 Kompagnien Scharfschützen, 16 Kompagnien Artillerie). Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung waren geregelt durch einheitliche Vorschriften. Als gemeinsames Feldabzeichen trugen alle Truppen im eidgenössischen Dienst die Armbinde mit weissem Kreuz auf rotem Grund. Die Fahnen zeigten die Kantonsfarben, waren aber vom eidgenössischen Kreuz durchschnitten und mit rot-weißer Schleife versehen.

Den Kantonen lagen ob die Truppenausbildung, die Aufstellung der Einheiten, die Bereitstellung des Kriegsmaterials gemäss den Weisungen des Reglementes.

Bis 1820 waren die Kantone damit beschäftigt, ihre Militärge setze den Anforderungen der eidgenössischen Organisation anzupassen. Das zugerische Wehrgesetz entstand 1818. 1822 war die eidgenössische Inspektion in 21 Kantonen beendet. Im Jahre 1829 konnte man trotz aller noch bestehenden Widerstände die Organisation des Auszugs und der Reserve als beendet betrachten, so dass die Kantone nun die Vorbereitung der Landwehr in Angriff nehmen konnten.

Auch die Bereitstellung des Kriegsmaterials machte Fortschritte. Die Zeughäuser füllten sich zusehends. Die Militäraufsichtsbehörde

erwarb auf Kosten des Bundes Zelte, Feldschmieden, Kriegsbrückenmaterial, Schanzwerkzeug, Mörser usw.

Was noch uneinheitlich und zum Teil mangelhaft blieb, war die *Ausbildung*. Einzelne Kantone führten Rekrutenschulen von 40 bis 50 Tagen ein, andere begnügten sich nach wie vor mit blosen sonntäglichen Uebungen. Diesem Uebelstand sollten die Zentral-schule in Thun und die eidgenössischen Uebungslager abhelfen. Die Schule in Thun dauerte 8 Wochen und war für die Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie- und der Genietruppen obligatorisch. Die übrigen Offiziere konnten die Schule freiwillig besuchen. Der theoretische und praktische Unterricht erstreckte sich auf Feldbefestigung, Artilleriedienst und Infanterietaktik. 1828 beschloss die Tagsatzung die Einführung eines weiteren Lehrkurses, der alle zwei Jahre für Generalstabsoffiziere sowie für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie, der Kavallerie und der Scharfschützen stattfinden sollte. Seit 1820 fanden zudem Uebungsreisen statt, welche die Teilnehmer mit den Uebungen im Gelände und den Mobilmachungsplänen vertraut machten.

Die grösseren Truppenzusammenzüge seit 1820 umfassten im Durchschnitt 2—3000 Mann, welche für 10 Tage aufgeboten wurden. Bis 1852 fanden 14 grössere Uebungen statt. Diese Lager hinterliessen allerdings nicht immer einen erfreulichen Eindruck. Wohl hatte das Volk die Liebe zu den Waffen bewahrt, das Verständnis für die Bedürfnisse der Führung hingegen liess noch sehr viel zu wünschen übrig. Gewisse Kantone passten ihre Ausrüstung nur langsam den neuen Vorschriften an. Kadermangel, Mangel an Disziplin und Diensteifer liessen oftmals Zweifel an der Kriegstüchtigkeit dieses Heeres aufkommen. Dennoch, die Entwicklung hatte hoffnungsvoll eingesetzt, die Zeit musste das übrige bringen.

1818 wurde das neue Militärstrafgesetz angenommen. 1817 war bereits das Exerzierreglement der Artillerie erschienen, dem 1818 und 1819 eine Reihe Reglemente für die andern Waffengattungen und die Kriegsverwaltung folgten. 1823 wurde die Triangulation der Schweiz abgeschlossen. Damit war auch die Voraussetzung für das spätere Kartenwerk General Dufours gegeben, der seit 1819 als Hauptmann in der Zentralschule Thun, deren Leiter er 1832 wurde, über Geniewesen lehrte. Am 18. Juli 1822 hatte in Langenthal das erste eidgenössische Offiziersfest stattgefunden, ein erfreuliches Bekenntnis zu einträchtiger Zusammenarbeit.

4. Das Wehrwesen in der Regenerationszeit (1830—1848)

Noch aber war das Ziel nicht erreicht. Die fast freiwillig zu nennende Zusammenarbeit der Kantone konnte nicht genügen zur Schaffung einer schlagfertigen Armee. Der gute, jedoch vielfach schwankende und uneinheitliche Wille war nicht imstande, aus landschaftlich gesonderten Milizen eine operationsfähige Streitmacht zu bilden.

Noch einmal sollten die Umstände zu einer Belastungsprobe führen. 1830 erklärte die Tagsatzung feierlich ihren Willen zur Neutralität im Falle einer erneuten Auseinandersetzung der Grossmächte. Am 28. Dezember wurden die beiden Kontingente auf Pikett gestellt und die Mobilmachungsvorbereitungen verlangt. Am 29. Dezember rückten der Generalstab, die Divisionsstäbe und die Hälfte der Brigadestäbe ein. Am 30. Dezember erhielt der zukünftige General von der Tagsatzung den Auftrag. Am 7. Januar 1831 wurden Karl Ludwig Guiguer de Prangins zum General und Oberst Wilhelm Heinrich Dufour zum Chef des Generalstabes gewählt. Aber es kam nicht zur Generalmobilmachung. Ausser auf die aufgebotenen Stäbe, welche die Dienstzeit für das Studium der Landesverteidigung, für Rekognoszierungen, topographische Aufnahmen, Geschütz- und Materialkontrollen und zur Ausarbeitung von Operationsplänen ausnützten, beschränkte sich das Aufgebot auf drei Bataillone, welche im Kanton Wallis zur Verfügung des Generals standen. Zwei Berner Sappeurkompagnien bauten in dieser Zeit die ersten Werke von St. Maurice und Gondo und erneuerten die alten Befestigungen auf der Luziensteig. Daneben fanden ausserordentliche Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere und Mannschaften statt, so in Thun für die Artillerie und Infanterie und in Zug für die Offiziere und Aspiranten des Kommissariatsdienstes.

Diese sehr gründlichen Studien und Kurse zeigten nun aber gerade alle Unvollkommenheiten und Schwächen der geltenden Heeresordnung.

In den Jahren 1831 und 1832 wurden deshalb mehrere Reformversuche unternommen, die schliesslich sogar in einem Plane zur Revision des Bundesvertrages von 1815 gipfelten. Der «Vertrag Rossi», ein neuer Bundesvertrag im Sinne einer starken Zentralisation, erhielt in der Tagsatzung eine knappe Mehrheit, allein die Mehrheit der Stände war nicht zu erreichen. Inzwischen hatten nämlich neue Zwistigkeiten zwischen einzelnen Kantonen jede Zusammenarbeit

vereitelt. Schwyz und Basel mussten sogar militärisch besetzt werden. Diesmal retteten die eidgenössischen Truppen den innern Frieden. Aber schon drohten neue internationale Gefahren durch politische Flüchtlinge aus aller Herren Länder. Die benachbarten Staaten nahmen mehr und mehr eine drohende Haltung ein. In dieser Lage schuf Dufour im Jahre 1834 im Auftrag der Tagsatzung einen neuen Entwurf zur Reorganisation des Heerwesens. Dieser Entwurf sah ein Heer von über 100,000 Mann vor. Die Beratungen dazu nahmen die Zeit bis 1838 in Anspruch, scheiterten dann aber endgültig, da nur zehn Kantone für den neuen Entwurf stimmten. Damit war die Revision des Militärreglementes von 1817 gescheitert. Einzig das neue Militärstrafgesetzbuch erlangte im August 1838 Gesetzeskraft.

Am 20. August 1838 erhielt jedoch die Militäraufsichtsbehörde den Auftrag, eine neue Verteilung der kantonalen Kontingente und Truppenkörper vorzubereiten, ebenso verschiedene andere Neuerungen zu studieren, so z. B. die Verschmelzung von Auszug und Reserve zu einem einzigen Kontingent. Diese Studien wurden der Tagsatzung in drei verschiedenen Entwürfen im Jahre 1840 vorgelegt. Diesmal konnten nun auf dem Wege der Teilrevision verschiedene Fortschritte gegenüber dem Militärreglement von 1817 erzielt werden. Die bisherige Militäraufsichtsbehörde wurde durch einen je auf 4 Jahre von der Tagsatzung zu wählenden eidgenössischen Kriegsrat von 4 Mitgliedern ersetzt. Die eidgenössische Zentralschule in Thun wurde ausgebaut, Lehrkurse für kantonale Instruktoren und 21-tägige Uebungslager für je ca. 4500 Mann zur Ausbildung der höheren Kommandanten eingeführt. Nach zweijähriger Beratung war so wenigstens die Teilrevision des Reglementes von 1817 gelungen. Der betrübliche Eindruck von 1838 wich neuen Hoffnungen. Es war auch nicht nur ein äusseres Zeichen, wenn von jetzt an die Infanteriebataillone das Feldzeichen der alten Eidgenossen mit dem weissen Kreuz im roten Feld trugen. Das Bundesheer war verjüngt und gefestigt unter einer Fahne. In den folgenden Jahren wurden die gesetzlichen Bestimmungen mehrfach ergänzt, es wurden Reglemente geschaffen, 1841 wurde das Perkussionsgewehr eingeführt und das Reglement über den Gesundheitsdienst in der Armee genehmigt, 1843 die Bekleidung einheitlich geregelt, 1844 der Generalstab reorganisiert, und in den darauffolgenden Jahren fasste die Tagsatzung eine ganze Reihe von Beschlüssen, die alle der Stärkung und der Vereinheitlichung der Armee dienen sollten. So schien alles auf bestem Wege zu sein.

Die Freischarenzüge 1844/45 und die Sonderbundswirren 1845/47 sollten die organisatorische Entwicklung noch einmal hintanhalten. Es bedurfte des Bürgerkrieges von 1847, bis man endlich hüben und drüben die letzten Hindernisse aus dem Wege räumen konnte, welche bis anhin die Entwicklung unseres Heeres zu einem schlagfertigen Instrument verunmöglicht hatten. Einsicht und Wille dazu waren seit 1798 vorhanden, es bedurfte noch des äussern Anstosses, um dieser Einsicht den Weg in die Tat frei zu geben. Beste Männer wie Dufour arbeiteten in unentwegter Arbeit bereits seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts als Wegbereiter und Richtungsweiser der sich vorbereitenden Heeresreform von 1850.

In diese Zeit der Läuterung fallen nicht nur die Gründung des Schweizerischen Schützenvereins (1824), der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (1833), sondern neben andern kantonalen Offiziersgesellschaften entstand am 10. März 1844 auch die Offiziersgesellschaft des Kantons Zug.

Wandlungen in der Gefechtsausbildung

Vortrag, gehalten am 28. März 1945 vor der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern
von Hptm. Günther, Instruktionsoffizier der Infanterie

II. Teil.

V. Die Rückwirkungen auf die Gefechtsausbildung im einzelnen.

Die *Rückwirkungen* einer klaren Erkenntnis des Wesens und der Arten der Verteidigung auf die Gefechtsausbildung scheinen mir darin zu liegen, dass:

1. der Mann zum *Denken* erzogen und kein leerer Formalismus betrieben wird,
2. auf die überspitzte *Individualisierung* und *Spezialisierung* in der Ausbildung zugunsten einer Grundlagenausbildung auf breiter Basis verzichtet werden muss,
3. die *Elemente der Gefechtsausbildung* ständig überprüft und neu eingeübt werden,
4. der *Feuerüberfall* im Sinne des geleiteten Feuers zur Selbstverständlichkeit werden muss,